Magistrat der Stadt Wien
MD – Klimaschutzkoordination
Wipplingerstraße 24-26
A-1010 Wien
Tel: (+43 1) 4000 - 75 085
Fax: (+43 1) 4000 - 75 089
E-Mail: post@md-kli.wien.gv.at
www.wien.at/umwelt/klimaschutz

GRÜNBUCH
Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030; Dokument COM (2013) 169 final vom 27.3.2013

Stellungnahme (public authority)

Per E-Mail an:
CLIMA-ENERGY-GREEN-PAPER-2030@ec.europa.eu

Wien, 25.6.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bemühungen, unterschiedliche, teilweise in Zielkonflikt stehende Ziele wie Kosteneffizienz der zu setzenden Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen, Erhöhung der Versorgungssicherheit sowie Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit zu berücksichtigen, werden begrüßt.

Der Energiesektor ist das zentrale Handlungsfeld, um Klimaschutz voranzubringen und Nachhaltigkeit zu fördern. Eine Energiewende in Richtung Steigerung der Energieeffizienz, Ausbau und Optimierung erneuerbarer Energiequellen sowie Qualitätssteigerung und Anpassung der Energieinfrastruktur an die sich ändernden Energieerzeugungsstrukturen findet vor Ort in den Regionen und Städten statt und ist ein Veränderungsprozess, der von möglichst vielen Akteuren und Akteurinnen mitgetragen und mitgestaltet werden muss. Städte spielen bei der Erreichung der „20/20/20-Ziele“ deshalb eine wesentliche Rolle, weil sie über zahlreiche Handlungsmöglichkeiten verfügen, um Einsparungspotenziale zu erschließen, Energieeffizienzmaßnahmen weiter voranzutreiben und die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energiequellen sinnvoll mit herkömmlichen Energiequellen zu kombinieren.
Das Streben nach einer verbesserten Wettbewerbsfähigkeit und klima- bzw. energiepolitische Anpassungsstrategien dabei als konkurrierende und polarisierende Elemente zu betrachten, würde beiden Zielsetzungen schaden. Vielmehr sind die nötigen Anstrengungen in Forschung, Technologie und Innovation zur Erreichung klima- und energiepolitischer Ziele als Motor für die Entwicklung von neuem Wissen und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit zu nutzen.
Hier kommt auch die spezielle Rolle von Stadttechnologien zu tragen. Arbeiten alle Wissensträgerinnen und -träger einer Stadt gemeinsam an der Entwicklung und Umsetzung „smarter“ Stadttechnologien – speziell aber nicht nur – im Energiebereich, so kann sich daraus ein entscheidender – nicht immer kurzfristiger, aber sicher langfristiger – Wettbewerbsvorteil für Städte ergeben, der auch zur Sicherung bestehender und Schaffung neuer Arbeitsplätze führt.

Zu den einzelnen Fragen im Detail:

1. FRAGEN

1.1. Allgemeine Fragen

- *Welche Erfahrungen aus dem energie- und klimapolitischen Rahmen bis 2020 und dem derzeitigen Stand des Energiesystems der EU sind für die Gestaltung des Politikrahmens bis 2030 am wichtigsten?*

  Die EU 20/20/20 Ziele haben lokale Initiativen und Maßnahmen unterstützt, indem sie für Kontinuität in den entsprechenden Politiken und eine verstärkte öffentliche Aufmerksamkeit und Bewusstseinsbildung gesorgt haben.

  Im Rahmen dieses (derzeitigen) Politikrahmens (20/20/20 Ziele) mussten aber auch negative Erfahrungen gemacht werden.

  Hervorzuheben ist, dass das Instrument des Zertifikatshandels zur Reduktion der THG-Emissionen nicht den gewünschten Erfolg gebracht hat. Niedrige Zertifikatspreise haben mittelfristig zu einer Renaissance der Stromerzeugung aus umwelt- und klimaschädlichen Kohlekraftwerke geführt und erdgasbefeuerte Kraftwerke (hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen) mittelfristig vom Markt verdrängt.

  Die Förderung des Umbaus der Stromerzeugung sollte so erfolgen, dass es zum Aufbau einer funktionierenden Stromversorgung kommt. Es ist dabei darauf zu achten, dass erneuerbare Energien auch einen Beitrag zur Netzstabilität und Versorgungssicherheit leisten. Dazu ist es notwendig entsprechende Begleittechnologien (Speicher, Regelungen) und das Zusammenspiel mit gasbefeuerten, hocheffizienten Kraft- Wärme- Kopplungsanlagen im urbanen Raum zu unterstützen. Dies ist durch ein neues „Strommarktdesign“ zu korrigieren, in dem z.B. schon für die Garantie der Bereithaltung der elektrischen Leistung ein Preis festgelegt wird.

  Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Nuklearenergie kein geeignetes Instrument zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen darstellt.

1.2. Zielvorgaben

- *Mit welchen Zielvorgaben für den Zeitraum bis 2030 könnten die klima- und energiepolitischen Ziele der EU am wirkungsvollsten unterstützt werden? Auf welcher Ebene sollten sie umgesetzt werden (EU, Mitgliedstaaten oder Sektoren) und inwieweit sollten sie rechtsverbindlich sein?*

  Es wäre ein neues „Energieeinsparziel“ bzw. „Energieeffizienzziel“ verbindlich vorzusehen. Dies vor allem auch deshalb, weil jeder Energieverbraucher, der „für sich“ Energieeffizienzmaßnahmen setzt, davon auch unmittelbar profitiert. Diese sollten – wie bisher – an die Mitgliedstaaten gerichtet werden, jedoch sollte – um Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu vermeiden – zusätzlich ein EU- einheitlicher „Aufteilungsschlüssel“ für die einzelnen Sektoren vorgesehen werden.

  Eine neue Zielvorgabe zu Erhöhung der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien wird vorzusehen sein. Maßnahmen hierfür wären jedoch europaweit und einheitlich seitens der Europäischen Union vorzusehen. Dies bedeutet, dass seitens der EU ein Katalog über verschiedene Unterstützungsmaßnahmen erstellt werden sollte. Die Maßnahmen sollten sich an einem stabilen und funktionierenden Gesamtsystem orientieren und nicht ausschließlich an Erzeugungstechnologien. Die Mitgliedstaaten könnten in weiterer Folge daraus, die für sie am besten geeignetsten Fördermaßnahmen auswählen. Die Finanzierung muss jedoch auch künftig den Mitgliedstaaten überlassen bleiben.

Der Einsatz der Kernenergie zur Stromerzeugung wird – wie bereits erwähnt – abgelehnt. Aus diesem Grunde wird auch eine ausschließliche Formulierung eines (nur) CO_2-Ziels nicht befürwortet.

Mittelfristig sind bei den Sektorenzielen entsprechende technische Entwicklungen zu stärken, die in Richtung einer CO_2-neutralen Wirtschaft führen.

- *Sind bei den derzeitigen Zielvorgaben für die Zeit bis 2020 Widersprüche aufgetreten? Wenn ja, wie könnte eine größere Kohärenz der potenziellen Zielvorgaben für das Jahr 2030 gewährleistet werden?*

  Die Tatsache, dass zunächst Vorgaben für Erneuerbare Energien gemacht und diese erst später durch Ziele für Energieeffizienz ergänzt wurden, hat nicht zur Entwicklung der kostengünstigsten Lösungen beigetragen und nicht die richtigen Investitionssignale gesetzt.

  Im Rahmen des derzeitigen Politikrahmens wurde betont, dass die Erhöhung des Anteils der Energieerzeugung mit Hilfe erneuerbarer Energien auch der Versorgungsicherheit diene. Dieser Aussage kann in dieser allgemeinen Form künftig nicht mehr zugestimmt werden. Erneuerbare Energien tragen dann zur Versorgungssicherheit bei, wenn diese gut in das Gesamtsystem eingebunden werden können. Dazu muss im Stromsektor ein Mix an unterschiedlichen Technologien und organisatorischen Maßnahmen umgesetzt werden. Der Begriff „Versorgungsicherheit“ muss künftig in „Erzeugungsversorgungssicherheit“ (EVS) und „Netzversorgungsicherheit“ (NVS) geteilt werden. Unter EVS ist zu verstehen, dass genügend Erzeugungskapazitäten vorhanden sind, um den Energiebedarf der Verbraucher 8760 Stunden im Jahr zu decken. Ein reines „Energy Only Market (EOM) System“ (ein System, wo nur für die tatsächlich erzeugte kWh ein Entgelt lukriert werden kann) wird die Erzeugungsversorgungssicherheit künftig nicht mehr gewährleisten können. Daher wird der Auffassung beigepflichtet, dass Europa ein neues „Strommarktdesign“ benötigt. Dieses wäre einheitlich für alle Mitgliedstaaten zu erstellen bzw. festzulegen und müsste insbesondere auch die Förderung der Erzeugung aus erneuerbaren Energien im Stromsektor beinhalten. Letztlich muss das künftige Ziel sein, vorrangig den Energieverbrauch zu reduzieren und in einem zweiten Schritt einen möglichst hohen Anteil mit <u>umweltfreundlichen</u> Technologien zu erzeugen („umweltfreundlich“ inkludiert neben den erneuerbaren Energien die Energieerzeugung aus hocheffizienten Kraft- Wärme- Kopplungsanlagen, auch gasbefeuerte, im städtischen Raum).

- *Sind Zielvorgaben für Teilsektoren wie Verkehr, Landwirtschaft und Industrie sinnvoll und wenn ja, welche? Muss z. B. im Verkehrssektor trotz der bereits festgelegten CO_2-Reduktionziele für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge ein Anteil an erneuerbaren Energien als Ziel vorgegeben werden?*

  Spezielle Zielvereinbarungen für Teilsektoren können im Einzelfall durchaus sinnvoll sein. Dies bedarf aber immer einer vertieften Untersuchung. Der Verkehrssektor bleibt beispielsweise mit einem klaren Aufwärtstrend der Treibhausgasemissionen ein besonders herausfordernder Sektor. Obwohl neue Technologien, einschließlich sauberer Brennstoffe, zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Verringerung der Treibhausgasemissionen notwendig sind, bleibt die energieeffizienteste Lösung für Städte die Verkehrsverlagerung auf öffentliche Verkehrsmittel, Radfahren, zu Fuß gehen und car-sharing. Der motorisierte Individualverkehr ist unabhängig vom Antrieb keine ideale Stadttechnologie. Sofern daher für den Verkehr ein eigenes Ziel verankert werden soll, wäre zwischen städtischen Gebieten (primär öffentlicher Verkehr) und ländlichen Gebieten (Individualverkehr mit einem bestimmten Prozentsatz an alternativen Kraftstoffen) zu unterscheiden und dies bei den Zielvorgaben zu berücksichtigen.

- *Wie könnten die Zielvorgaben des Rahmens bis 2030 der wirtschaftlichen Tragfähigkeit und der zunehmenden Ausgereiftheit der Technologien stärker Rechnung tragen?*

  Mittels laufendem Monitoring und flexibler Anpassung der eingesetzten Instrumente.

- *Wie sollten die Fortschritte in anderen Bereichen der EU-Energiepolitik, z. B. der Versorgungssicherheit, bewertet werden, die nicht unter die Kernziele fallen?*

  Die Verankerung von neuen Klimaschutz- und Energiezielen muss unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit und auf die soziale Ausgewogenheit erfolgen. Beim Ausbau der erneuerbaren Energien und der entsprechenden Begleittechnologien muss der Blick auf das Gesamtsystem gerichtet werden. Die Kommission wird künftig darauf zu achten haben, dass Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden, weil einzelne Mitgliedsstaaten die Wirtschaft und Industrie bei der Finanzierung von Förderungen stark oder zur Gänze ausnehmen.

1.3. Instrumente

- *Sind Änderungen anderer politischer Instrumente erforderlich, und welche Wechselwirkungen bestehen zwischen ihnen, auch zwischen EU- und einzelstaatlicher Ebene?*

  Die Festlegung von ordnungspolitischen Maßnahmen muss in Erwägung gezogen werden. So könnte beispielsweise überlegt werden, eine reine Stromerzeugung (ohne Wärmeauskopplung) in fossilen Kraftwerken oder mit Hilfe der Biomasse einzuschränken bzw. mittelfristig zu verbieten.

  Für Energie-, CO_2- und Verkehrssteuer würde ein europäischer Rahmen die Zielerreichung unterstützen.

  Auch bis 2030 sollte es den Mitgliedsstaaten möglich sein unterschiedliche Konzepte mit Förderregelungen für erneuerbare Energien, Energieeffizienzstandards für Gebäude u.ä. auf nationaler/regionaler Ebene zu verfolgen. Eine Unterstützung dieser Regelungen durch konkrete EU-Rahmenrichtlinien wie z.B. im Gebäudebereich ist wesentlich.

  Die Forschungs- und Innovationspolitik in Kombination mit der Förderpolitik sollte sich verstärkt denThemen im Rahmen der Smart-City-Initiative der EU widmen. Neben der Reduzierung von CO2 Emissionen ist die Nutzung erneuerbarer Energie aus dem Umland durch städtische Agglomerationen ist eine der Fragen der Energiewende.

- *Wie sollten spezifische Maßnahmen auf EU- Ebene und einzelstaatlicher Ebene definiert werden, um eine möglichst große Kosteneffizienz bei der Verwirklichung der klima- und energiepolitischen Ziele gewährleisten?*

  Der neue politische Rahmen wird den Mitgliedsstaaten wieder konkrete Zielwerte vorgeben müssen. In weiterer Folge sollten aber die Mitgliedsstaaten verpflichtet werden, der Kommission einen verbindlichen (nationalen) Pfad zur Erreichung des Zieles bekannt zu geben. Auf welche Art und Weise dieser Pfad verbindlich festgesetzt wird, muss jedem Mitgliedsstaaten – im Rahmen seiner jeweiligen Verfassung – überlassen werden. Hingegen könnte es sinnvoll sein, auf europäischer Ebene einheitliche allgemeine Kriterien zur Verteilung der an die Mitgliedsstaaten gerichteten Zielvorgaben aufzustellen.

- *Wie kann am wirksamsten eine Fragmentierung des Energie-Binnenmarkts verhindert werden, insbesondere im Hinblick auf die Förderung und Mobilisierung der erforderlichen Investitionen?*

  Bei einer Überarbeitung der Elektrizitätsbinnen- und Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie 2009 muss darauf Rücksicht genommen, dass im Rahmen der Setzung von nationalen umweltpolitischen Maßnahmen zur Erreichung von Klimazielen und zur Erhöhung des Anteils der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien keine falschen Preissignale entstehen. Beispielsweise gilt es zu verhindern, dass ineffiziente Kohlekraftwerke städtische, hocheffizienten Kraft-Wärmekopplungsanlagen aus den Markt drängen. Das im Vertrag für die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankerte Recht der Mitgliedstaats, die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen, seine Wahl zwischen verschiedenen Energie-

quellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung zu bestimmen, muss auch künftig unangetastet bleiben.

- *Welche Maßnahmen könnten ins Auge gefasst werden, um eine größtmögliche Kosteneffizienz weiterer Energieeinsparungen zu erreichen?*

  Der Markt für Energiedienstleistungen müsste weiterentwickelt und vorangetrieben werden. Das Einführen verpflichtender Vorgaben/Quoten für gewisse Unternehmen (Energieversorger, Produktionsunternehmen, etc.) zur Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen könnte ein zentrales Instrument zur Erreichung kosteneffizienter Energieeinsparungen werden. Überdies könnte die Bau- und Betriebsgenehmigung von neuen Eigenerzeugungsanlagen davon abhängig gemacht werden, dass der Betreiber verbindlich Energieeffizienzmaßnahmen zur Energieeinsparung vornehmen muss. Staatliche Beihilfen für die Errichtung von Eigenerzeugungsanlagen sollten sehr restriktiv gewährt werden.

- *Wie können die Forschungs- und Innovationspolitik der EU die Umsetzung des Rahmens für den Zeitraum bis 2030 am wirksamsten unterstützen?*

  Wie bei der Weiterentwicklung des Strategic Energy Technology Plans diskutiert, sollte stärker auf Energieeffizienzmaßnahmen und Smart City Themen fokussiert und in jedem Fall lock-in`s vermieden werden. Der Schwerpunkt sollte bei Demonstrationsprojekten mit hohem Replikationspotenzial liegen.

1.4. Wettbewerbsfähigkeit und Versorgungssicherheit

- *Auf welche Elemente des klima- und energiepolitischen Rahmens sollte mehr Gewicht gelegt werden, um die Schaffung von Arbeitsplätzen, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit zu fördern?*

  Europa ist immer noch treibende Kraft im Bereich der technischen Innovationen in vielen Bereichen. Der Fokus sollte daher auf Innovationen, auf neue Ansätze des Energiesystems der Zukunft gelegt werden. Dabei kommt dem Thema der Reduzierung von CO 2 Emissionen im Rahmen der Smart-City-Initiative der EU besondere Bedeutung zu. Die effiziente Nutzung von Energie aus erneuerbarer Energie und Abwärme in städtischen Agglomerationen ist eine der Kernfragen der Energiewende. Die zu entwickelnden Technologien haben hohes wirtschaftliches Potenzial, da städtische Räume weltweit stark wachsen.

  Maßnahmen im Energieeffizienzbereich schaffen lokale, teilweise arbeitsintensive Arbeitsplätze und sind gleichzeitig ein Beitrag zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit durch Reduktion des Energieverbrauchs und damit der Energiekosten.

  Nationale staatliche Beihilfen bestimmter bewährter Technologien zur Energieerzeugung müssen abgeschafft werden.

- *Welche Belege gibt es für eine Verlagerung von CO_2-Emissionen bei dem derzeitigen klima- und energiepolitischen Rahmen und kann diese quantifiziert werden? Wie kann dieses Problem innerhalb des Rahmens für die Zeit bis 2030 angegangen werden?*

  Keine Ergänzungen

- *Welche spezifischen Faktoren sind für die beobachtete Entwicklung der Energiekosten verantwortlich und inwieweit kann die EU darauf Einfluss nehmen?*

  Die Mitgliedsstaaten haben die Liberalisierung der leitungsgebundenen Energiemärkte dazu genutzt, Energiesteuern zu erhöhen. Allfällige Kosteneinsparungen, beispielsweise durch gesunkene Energiepreise, wurden abgeschöpft.

- *Wie sollte die Ungewissheit über die Anstrengungen und das Maß der Selbstverpflichtungen berücksichtigt werden, die andere Industrieländer und wirtschaftlich wichtige Entwicklungsländer in den laufenden internationalen Verhandlungen unternehmen bzw. eingehen werden?*

  Keine Ergänzungen

- Wie kann für größere Rechtssicherheit für Unternehmen und gleichzeitig für ausreichende Flexibilität gesorgt werden, um Spielraum für Anpassungen an sich verändernde Umstände (z.B. durch Fortschritte in den internationalen Klimaschutzverhandlungen und Veränderungen auf den Energiemärkten) zu lassen?

  Keine Ergänzungen

- Wie kann die Innovationsfähigkeit der verarbeitenden Industrie gesteigert werden? Könnten dafür die Einnahmen aus der Versteigerung von Zertifikaten eingesetzt werden?

  Keine Ergänzungen

- *Wie kann die EU die Erschließung konventioneller und unkonventioneller Energiequellen innerhalb der EU optimal nutzen, um niedrigere Energiepreise zu erreichen und die Importabhängigkeit zu verringern?*

  Die Förderung von Schiefergas mit konventionellen Methoden wird kritisch gesehen. Die Nutzung der Kernkraft wird abgelehnt.

  Die EU sollte sich daher im Rahmen einer Gesamtplanung auf die Nutzung regional verfügbarer, erneuerbarer Energien und deren Vernetzung und Speicherung konzentrieren. Die Erschließung von Geothermie-, Solarwärme und Umweltwärmepotenzialen zur Wärmegewinnung und die umweltverträgliche Nutzung der Wasserkraft-, Windkraft und Photovoltaikpotenziale zur Stromerzeugung unterstützt werden.

- *Wie kann am besten eine größere Sicherheit der Energieversorgung gewährleistet werden, indem EU-intern (z.B. durch den Ausbau der notwendigen Verbindungsleitungen) für einen reibungslos und effizient funktionierenden Energiebinnenmarktes gesorgt und EU-extern die Energieversorgungswege diversifiziert werden?*

  Keine Ergänzungen

1.5. Kapazitäten und Lastenteilung

- *Wie kann mit dem neuen Rahmen eine gerechte Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten gewährleistet werden? Durch welche konkreten Maßnahmen kann ihren unterschiedlichen Fähigkeiten zur Umsetzung der energie- und klimapolitischen Vorgaben Rechnung getragen werden?*

  Eine verbindliche Lastenteilungen zwischen den Mitgliedsstaaten wird kritisch gesehen und abgelehnt. Die Energiepolitik ist nach den Verträgen nicht zur Gänze vergemeinschaftet. Daher müssen die Mitgliedsstaaten im Rahmen ihrer nationalen Energiepolitik auch für die Finanzierung verantwortlich bleiben. Freiwillige Vereinbarungen zur Lastentragung können und sollen die Mitgliedsstaaten abschließen. Dabei können sie auch von der Kommission unterstützt werden.

- *Welche Mechanismen wären geeignet, um einerseits die Zusammenarbeit zu fördern und eine gerechte Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten und andererseits eine größtmögliche Kosteneffizienz bei der Realisierung der neuen klima- und energiepolitischen Ziele anzustreben?*

  Die Kommission hat in der Vergangenheit ein Zertifikatssystem zur Förderung der erneuerbaren Energien bevorzugt. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass durch das Fehlen harmonisierter Rahmenbedingungen solche Modelle zu Rechtsunsicherheit führten. Derartige Modelle können nur funktionieren, wenn die Bedingungen, unter welchen Voraussetzungen Zertifikate aus anderen Mitgliedsstaaten anzuerkennen sind, europaeinheitlich geregelt werden.

- *Sind neue Finanzierungsinstrumente oder -vereinbarungen zur Unterstützung des Politikrahmens bis 2030 erforderlich?*

  Die Finanzierung der künftigen klimafreundlichen Energieversorgung sollte künftig nach einheitlichen Kriterien erfolgen. Dies bedeutet, dass ein Katalog zu erstellen wäre, in dem bestimmte staatliche Unterstützungsmaßnahmen sowie deren Finanzierung vorgegeben werden. Diese Fördermodelle wären als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar von der Pflicht zur Notifikation als staatliche Beihilfe „frei zu stellen“.

Mit freundlichen Grüßen,

Sachbearbeiter:
Dipl.-Ing. Michael Sattler

Mag. DDr. Christine Fohler-Norek
Klimaschutzkoordinatorin der Stadt Wien